

Das Diskussionspapier der Projektgruppe „Grundeinkommen“: Erläuterungen und Überblick

1. Grundannahmen

Ein existenzsicherndes Einkommen bedeutet: das Lebensnotwendige ist sicher, auch wenn das eigene Einkommen gering ist oder es kein eigenes Einkommen gibt. Betroffene Personen können entscheiden, was ihnen weiterhilft und wohin sie sich entwickeln wollen. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind ohne Leistungskürzungen möglich. Es gibt starke Anreize für Erwerbsarbeit, aber keinen Zwang, prekäre Arbeitsverhältnisse anzunehmen. Eine langfristige Perspektive für die Verbesserung der Lebenssituation steht im Vordergrund

Die Projektgruppe Grundeinkommen hat auf der Grundlage dieser Annahmen Vorschläge formuliert. Sie unterscheiden sich deutlich vom jetzigen System der Grundsicherung („Hartz IV“). Bisher gilt jede Arbeit als zumutbar. Zuverdienste führen zu Hin- und Rückrechnungen bei der existenzsichernden Leistung, also zu Nach- oder Rückzahlungen. Die kurzfristige Vermittlung in Arbeit steht im Vordergrund, nicht die langfristige Verbesserung der Lebens- und Erwerbssituation. Für die Lebensphase Kindheit spricht die Projektgruppe sich für eine Kombination aus einem einheitlichen Sockelbetrag in Höhe des Existenzminimums mit Wohngeldleistungen aus. Im Rentenalter wird eine Kombination eines pauschalen Grundbetrags für das Existenzminimum mit einer Freibetragsregelung für aktiv erworbene Rentenansprüche vorgeschlagen.

2. Vorschlag für eine neue Existenzsicherung

Grundeinkommensmodelle müssen sich daran messen lassen müssen, ob sie ein Leben ohne Furcht und Not ermöglichen. Zusätzliche Hilfen, etwa bei hohen Mieten oder besonderen Bedarfen aufgrund von Krankheit, Alter, für die Schule oder bei besonderen Anschaffungen, müssen möglich sein. Grundeinkommen ist keine Lösung für alles. Hilfen bei Arbeitslosigkeit, die Krankenversicherung, das Elterngeld, eine ausreichende Rente sollen nicht durch ein Grundeinkommen ersetzt werden.

Die Projektgruppe hat ihr Papier „Existenzsicherndes Grundeinkommen in Kindheit, Erwerbs- und Rentenalter“ überschrieben. Die Projektgruppe schlägt im Einzelnen vor:

- Personen im Erwerbsalter, die nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge weniger als 1.400 Euro zur Verfügung haben, können Grundeinkommen erhalten und es mit anderen Einkommen kombinieren.
- Zum Monatsanfang bekommen sie das Existenzminimum als Grundeinkommen – etwa 1.100 Euro – überwiesen. Die Voraussetzung ist der Eintrag einer neuen Steuerklasse „G“. Die Arbeitsagentur erhält die Kontaktdaten Erwerbsloser, um Angebote der Arbeitsförderung machen zu können. Das Grundeinkommen ist sanktionsfrei.
- Erwerbseinkommen und andere zu versteuernde Einkommen werden monatlich mit einem sehr hohen Steuersatz besteuert (65 Prozent bis 79 Prozent). Die Zuverdienstmöglichkeiten werden im Vergleich zur heutigen Grundsicherung deutlich ausgeweitet und vereinfacht. Ab 1.400 Euro Einkommen ist die Steuerklasse G im Endeffekt ungünstiger als die normale Besteuerung ohne Auszahlung des Existenzminimums.
- Im Zuge einer verpflichtenden Steuererklärung werden die Einkünfte insgesamt nachgewiesen. Bei zu hoher Besteuerung erfolgt ein Ausgleich. In der Steuerklasse G gibt

es keine Freibeträge und keine Steuernachforderungen. Diese sind mit der Auszahlung des Existenzminimums und den damit verbundenen hohen Steuersätzen abgegolten.

- Ergänzend können Wohngeld und besondere personenbezogene Hilfen beantragt werden.
- Die Leistungen für Kinder werden zusammengefasst. Statt Kindergeld, Kinderfreibeträgen, Kinderzuschlag, Kinderregelsatz gibt es eine einheitliche Pauschale. Maßstab ist dafür ein realistisch errechnetes Existenzminimum von rund 268 Euro bis unter 6 Jahren, 377 Euro bis unter 14 Jahren und 403 Euro bis unter 18 Jahren. Ergänzend werden die Wohnkosten und Leistungen für Bildung und Teilhabe je nach Bedürftigkeit der Familie gefördert.
- Anstelle der Grundsicherung im Alter gibt es einen steuerfinanzierten Mindestbetrag. Dieser orientiert sich an dem bisher durchschnittlich ausgezahlten Satz der Grundsicherung im Alter (derzeit 810 Euro). Ergänzend gibt es einen Freibetrag von 200 Euro auf erworbene Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei höheren Ansprüchen von 15 Prozent – bis zu einer Rente in Höhe von 35 Beitragspunkten. Das entspricht aktuell 1.150 Euro nach 35 Jahren durchschnittlichem Erwerbseinkommen. Da die Grundsicherung im Alter nach Diakonie-Berechnungen bei Alleinstehenden rund 150 Euro und bei Ehepartnern rund 70 Euro unter dem tatsächlichen Existenzminimum liegt, wäre dieser Betrag noch anzuheben. Ergänzend soll es Wohngeld nach Bedarf geben.
- Das Sozialversicherungssystem aus Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung bleibt erhalten. Alle Erwerbseinkommen werden beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die bisherige Beitragsbemessungsgrenze wird abgeschafft. Es wird eine Einkommensgrenze definiert, bis zu der mit den Beiträgen volle Rentenansprüche erworben werden. Oberhalb dieses Betrages werden die erworbenen Ansprüche verringert. Die Rentenansprüche wachsen bei sehr hohen Einkommen weniger stark als bei geringen Einkommen.

Dieses Konzept kann durch einfache Gesetzesänderungen in einer Legislaturperiode im Laufe von drei Jahren umgesetzt werden.

3. Was kostet ein Grundeinkommen?

Im Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens von 1.000 Euro liegen die Kosten bei über einer Billion Euro im Jahr. Im vorgelegten Modell eines existenzsichernden Grundbetrags von 1.100 Euro für Erwerbsfähige entstehen deutlich geringere Summen.

Anhaltspunkte für eine Kostenschätzung bieten Modellrechnungen des ifo-Instituts zu Reformmöglichkeiten in der Existenzsicherung im Erwerbsalter, Berechnungen von Irene Becker und dem IZA-Institute of Labour Economics zu den Kosten einer Kindergrundsicherung und Kostenschätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Grundrentenmodelle. Entsprechend der vorliegenden Gutachten lassen sich die folgenden Abschlagsrechnungen vornehmen:

Kostenanteile des existenzsichernden Grundeinkommens im Erwerbsalter:

- 10 Milliarden Euro aufgrund einer geringeren Einkommensanrechnung im Vergleich zum bestehenden Grundsicherungssystem
- 5 Milliarden Euro aufgrund der leichteren Antragstellung: keine „verdeckt Armen“

- 5 Milliarden Euro, wenn auch die Vermögensanrechnung erleichtert wird (60.000 Euro pauschaler Freibetrag)
- Rund 17 Milliarden Euro bei Erhöhung des Existenzminimums (bisher Regelsatz) um 50 Euro. Nach Diakonie-Berechnungen ist der Regelsatz für Alleinstehende um 150 Euro zu niedrig. 1.100 Euro Grundeinkommen setzen sich aus einer entsprechend gerechneten Regelsatzpauschale und 500 Euro Mietpauschale zusammen.

Eine Kindergrundsicherung nach dem Diakonie-Modell würde rund 20 Milliarden Euro im Jahr zusätzliche Kosten verursachen.

Eine Rente mit Basis-Sockel und Freibetrag kostet bis zu 8 Milliarden Euro.

Die Vorschläge der Projektgruppe sind so angelegt, dass sie schrittweise und als einzelne Bausteine umgesetzt werden können. Damit sind die Kosten steuerbar.

Durch die Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht und die Begrenzung von Ansprüchen aus hohen Einkommen würde der Bedarf an Steuerzuschüssen in die Sozialversicherung abnehmen. So sind im Bundeshaushalt für 2020 zum Beispiel 38 Milliarden Euro Steuerzuschuss für die gesetzliche Rente vorgesehen.

Langfristig sollte eine Strukturierung in Richtung eines Grundeinkommenssystems mit einer umfassenderen Steuerreform verbunden werden. Derzeit sind untere Erwerbseinkommen in der Gesamtsumme aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen übermäßig belastet und die Besteuerung mittlerer Einkommen ist immer noch stärker als die von Höchsteinkommen. Vermögen werden bisher nicht und Erbschaften wenig besteuert. Vermögenserträge werden meist weniger stark als Erwerbseinkommen besteuert.

4. Fallbeispiele für den Vorschlag der Projektgruppe

Ahmed: Berufseinstieg nach dem Studium

Ahmed hat sein Studium im Verwaltungsmanagement abgeschlossen und sucht nach einer dauerhaften Anstellung. Schon im Studium hat er intensive Kontakte zu privaten Unternehmen wie zu öffentlichen Einrichtungen gepflegt, Praktika gemacht und im Rahmen einzelner Aufträge selbstständig gearbeitet. Trotzdem ist eine feste Stelle vorerst nicht in Sicht. Er hat aber das Angebot, mit einem geringen Stundenumfang eine Projektstelle anzutreten und kann dies mit einzelnen Aufträgen als Selbstständiger kombinieren. Monatlich kann er so ein Einkommen von 800 bis 2.000 Euro nach Abzug der Sozialversicherung erwirtschaften – je nachdem, ob er einen weiteren Auftrag bekommt. Nach seinen Erfahrungen kann Ahmed mit vier Monaten im Jahr rechnen, in denen er Honorar für zusätzliche Aufträge bekommt. Die Vergütung variiert jedoch und ist nicht planbar.

Das existenzsichernde Grundeinkommen stellt regelmäßige Zahlungen in Mindesthöhe zu Monatsanfang sicher. In der Steuerklasse G bleiben vom Lohn 216 Euro. Erhält Ahmed einen Auftrag in Höhe von 1.200 Euro Vergütung, bleiben ihm in dem Monat insgesamt 480 Euro zusätzlich zum Grundeinkommen. Mit dem Lohnsteuerjahresausgleich im Folgejahr kann er die übermäßige Besteuerung in diesen einzelnen Monaten ausgleichen.

Pauline: alleinerziehend und Teilzeitjob im Einzelhandel

Pauline ist Einzelhandelskauffrau. Kurz nach der Ausbildung bekam sie Zwillinge und war länger in Elternzeit. Dann folgte ein weiteres Kind. Seit einiger Zeit arbeitet sie wieder geringfügig. Da sie alleinerziehend ist, hat sie große Schwierigkeiten mit dem Schichtdienst und muss die Betreuungszeiten und eventuelle Krankheiten der Kinder mit einplanen. Nach Abzug der Sozialversicherung kommt sie auf 1.100 Euro monatliches Erwerbseinkommen.

Mit dem existenzsichernden Grundeinkommen stehen ihr netto 1.364 Euro zur Verfügung, zu denen dann noch das Kindergrundeinkommen kommt. Die Zwillinge sind 7, ihr kleiner Sohn 4. Sie erhält 1.022 Euro Kindergrundsicherung und der Familie steht insgesamt ein Einkommen von 2.386 Euro zur Verfügung. Wegen der hohen Miete ihrer Wohnung in München kann sie ergänzendes Wohngeld beantragen.

Edward und Janet: Eltern, Ehrenamt, Teilzeit

Edward und Janet haben drei Kinder im Alter von 3, 11 und 15 Jahren. Janet möchte Zeit für ihre Kinder haben. An der Musikschule gibt sie Cellounterricht, kommt mit den wenigen Stunden Teilzeit aber nur auf ein regelmäßiges Einkommen von 800 Euro nach Sozialversicherungsbeiträgen. Edward ist im Gartenbau teilzeitbeschäftigt. Er verwendet viel Zeit auf ehrenamtliches Engagement als Laienprediger in einer freikirchlichen Gemeinde und engagiert sich auch als Fußballtrainer. Mit dem existenzsichernden Grundeinkommen kann er Ehrenamt und Teilzeitarbeit verbinden. Aufwandsentschädigungen und Lohn aus Teilzeitarbeit ergeben bei Edward insgesamt 1.200 Euro Einkommen. Die insgesamt 2.000 Euro Einkommen der Ehepartner fließen regelmäßig und verlässlich.

Die Ehepartner erhalten zu Monatsanfang jeweils 1.100 Euro Pauschale zur Sicherung des Existenzminimums. Das Einkommen von insgesamt 2.000 Euro wird bei beiden hälftig mit jeweils 1.000 Euro versteuert. Davon bleiben jeweils 250 Euro zusätzlich zum Grundeinkommen. Hinzu kommen 1.048 Euro Kinder-Grundeinkommen. Auf eine Prüfung, ob ihnen Wohngeld zustehen würde, verzichten sie. Die fünfköpfige Familie kann so über 3.748 Euro monatlich verfügen.

5. Rechenbeispiele

Kindergrundsicherung mit Sockelbetrag

Alter	Schätzung nach Regelsatzberechnung Becker (2016) in Euro
14-17	403
6-13	377
0-5	268

Hinzu kommen Wohnkosten nach Bedarf der Familie und Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Grundeinkommen im Erwerbsalter mit Steuerklasse G: Beispiele

Sonstiges Einkommen nach Sozialversicherung	Steuersatz auf sonstiges Einkommen (%)	Verfügbares Netto (Summe aus 1.100 Grundeinkommen und sonstigem Einkommen)
100	66	1.134
400	69	1.224
700	72	1.296
1.000	75	1.350
1.300	78 %	1.386

Hinweis: ausführliche Rechenbeispiele finden Sie auf S. 35 des Diskussionspapiers.

Rente mit Sockelbetrag und Freibetrag (200 €+ 15%): Beispiele mit heutigem Grundsicherungs-Durchschnitt:

Rentenanspruch (Euro)	Verfügbarer Gesamtbetrag (Euro)
165,25	975,25
330,5	1.029,58
661	1.097,15
991,5	1.128,73

(Beispiele mit heutigem Grundsicherungs-Durchschnitt, Summe aus Sockel von 810 Euro und Freibetrag. Entsprechend Diakonie-Regelsatzberechnungen kämen hinzu: plus 150 Euro bei Alleinstehenden / plus 70 bei Ehepartnern)

Hinweis: ausführliche Rechenbeispiele finden Sie auf S. 37 des Diskussionspapiers.

6. Wie funktioniert das „existenzsichernde Grundeinkommen“? Fragen und Antworten von A bis Z.

Antrag

Die bisherigen Leistungsabteilungen der Jobcenter und der Sozialämter werden zu Existenzsicherungsstellen weiterentwickelt. Wer die Steuerklasse G beantragen und existenzsichernde Leistungen beziehen möchte, reicht einen Antrag ein. Der Antrag umfasst Angaben zur Person, Adresse, Erreichbarkeit, Steuernummer und Kontoverbindung. Neben dem Grundbetrag können besondere personenbezogene Bedarfe und Hilfen zum Wohnen beantragt werden, für die eine gesonderte Bedürftigkeitsprüfung gilt.

Die Kindergrundsicherung muss nicht beantragt werden. Mit der Anmeldung des Kindes nach Geburt beginnt die Auszahlung der Pauschale.

Arbeitsvermittlung und -förderung

Der existenzsichernde Betrag wird sanktionsfrei gewährt. Auf die Anmeldung in der Steuerklasse G erfolgt ein Beratungsgespräch und die Meldung bei der Arbeitsagentur. Diese bietet Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder zur Überwindung prekärer Beschäftigung. Die Annahme von Maßnahmen oder Hilfen ist freiwillig. Wer länger in Vollzeit an einer Maßnahme teilnimmt, bekommt einen Fortbildungszuschlag von 200 Euro im Monat, da er nicht mehr dazuverdienen kann.

Wer Arbeitslosengeld bezieht, aber niedrige Ansprüche hat, erhält eine Aufstockung auf die Höhe des existenzsichernden Grundeinkommens. In dem Fall gilt die Zuverdienstregelung der Arbeitslosenversicherung.

Armut

Das existenzsichernde Pauschalbetrag ohne Zuverdienst liegt in der Regel knapp oberhalb der Grenze für die Armutsgefährdung von 60 Prozent des mittleren Einkommens.

Bedarfsgemeinschaft

Die bisherige Bedarfsgemeinschaft nach SGB II gibt es nicht mehr. Ehepartner teilen sich in der Steuerklasse G ihre Ansprüche und die Versteuerung. Kinder haben eigenständige Ansprüche. Lediglich bei der Ermittlung von Wohngeld werden Familien als Einheit mit einer gemeinsamen Gesamtleistung behandelt.

Beratung

Neben der Arbeitsvermittlung gibt es flächendeckend Angebote der sozialen Beratung.

Betrug

Wer Einkünfte nicht angibt, wird wegen Steuerbetrug und Schwarzarbeit vom Finanzamt angezeigt und strafrechtlich verfolgt.

Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe der Kinder können ergänzend beantragt werden. Der Leistungsanspruch besteht solange, wie in einem Jahr normalerweise nicht mehr als 1.400 Euro monatlich durch die Eltern pro Kopf erwirtschaftet werden.

Datenaustausch

Mit dem Eintrag in die Steuerklasse G in den Steuerdaten werden Erwerbseinkommen entsprechend besteuert. Die Einkommensteuer wird vom Arbeitgeber abgeführt. Selbstständige führen sie selbst an das Finanzamt ab. Mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung wird die Richtigkeit der Daten nachgewiesen. Erreichen Personen, die die Steuerklasse G eingetragen haben, in einem Monat ein höheres Einkommen als 1.400 Euro, werden sie aufgrund der Klasse G unverhältnismäßig hoch besteuert. Dies wird mit dem Lohnsteuerjahresausgleich ausgeglichen. Für Personen, die dauerhaft mehr als 1.400 Euro monatlich erreichen, sind die Steuerklasse G und der Bezug von Grundeinkommen ungünstiger als die normale Besteuerung. Damit gibt es einen starken Anreiz, bei höheren Einkommen den Leistungsbezug zu verlassen.

Ehrenamt – freiwilliges Engagement

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind ohne Leistungskürzungen möglich.

Elterngeld

Das Elterngeld bleibt erhalten. Liegt der Elterngeldanspruch unterhalb des existenzsichernden Grundbetrags, wird der Differenzbetrag aufgestockt. Die im Elterngeldgesetz festgelegten Zuverdienstmöglichkeiten gelten weiter, auch im Falle einer Aufstockung. Für Eltern, die nach der Elternzeit in vollzeitnaher Teilzeit arbeiten, werden Rentenansprüche aufgestockt.

Erwerbsanreiz

Nach dem Vorschlag der Projektgruppe führt jeder Euro Erwerbseinkommen oder Rentenansprüche zu einem höheren Gesamteinkommen. Es gibt keine Abbruchkante bei höheren Einkommen. Das schafft starke Anreize, mindestens stundenweise Erwerbseinkommen zu erwirtschaften und damit auch weitere Rentenansprüche aufzubauen.

EU-Bürger*innen

Der Leitungsanspruch besteht für alle Personen mit Aufenthaltsrecht in Deutschland. Ungleichgewichte zwischen EU-Ländern sollen durch EU-weite Sozialstandards ausgeglichen werden.

Existenzminimum

Das Existenzminimum wird weiterhin anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt und ist Grundlage einer Pauschale von 600 Euro (nach Diakonie-Berechnungen). Die ergänzende Mietpauschale von 500 Euro kann bei besonderer Mietbelastung durch Wohngeld ergänzt werden. Die Höhe der Gesamtpauschale ist abhängig von der transparenten, sach- und realitätsgerechten Ermittlung des Existenzminimums und den in diesem Kontext vorgenommen wertenden Entscheidungen. Auch diese werden offengelegt werden und sind schlüssig.

Familie

Bei der Versteuerung von Einkommen wird das Gesamteinkommen von Ehepartnern aufgeteilt. Der Leistungsanspruch der Eltern und Kinder wird zusammengerechnet und zu Monatsanfang überwiesen, die Besteuerung der elterlichen Einkommen bei Zufluss vorgenommen.

Flucht

Geflüchtete erhalten das existenzsichernde Grundeinkommen. Ein Sondersystem für Geflüchtete wie das Asylbewerberleistungsgesetz ist nicht vorgesehen.

Fortbildungen

Fortbildungen können über die Arbeitsagentur beantragt werden, wenn Betroffene entweder arbeitsuchend oder in der Steuerklasse G gemeldet sind.

Freibeträge

Mit dem Eintrag der Steuerklasse G und der Auszahlung des Grundbetrags zu Monatsanfang sind alle Ansprüche an das Finanzamt und die Existenzsicherungsstelle abgegolten. Weitere steuerliche Freibeträge gibt es nicht.

Jugendliche und junge Erwachsene

Jugendliche erhalten bis zum 18. Geburtstag die Kindergrundsicherung. Junge Erwachsene haben einen Anspruch auf das existenzsichernde Einkommen für Menschen im Erwerbsalter.

Krankheit

Im Falle von Krankheit fließt die Leistung so wie bisher. Lohnersatzleistungen wegen Krankheit, die niedriger als die Pauschale sind, werden bis zu dieser Höhe aufgestockt.

Mindestlohn

Ein existenzsichernder Mindestlohn verhindert, dass die neue Leistungssystematik von Arbeitgebern als Kombilohn missbraucht wird.

Sanktionen

Das existenzsichernde Grundeinkommen kennt keine Sanktionen. Es wird ohne Verhaltensauflagen ausgezahlt.

Selbstständigkeit

Wer selbstständig arbeitet, profitiert genauso wie alle anderen Arbeitnehmer*innen solange vom Pauschalbetrag, wie nicht innerhalb eines Jahres regelmäßig mehr als 1.400 Euro nach Abzug der Sozialversicherungsbeträge erwirtschaftet werden.

Sozialhilfe

Besondere Hilfen, die die Sozialhilfe bisher vorsieht, etwa Hilfe in besonderen Lebenslagen, bleiben erhalten.

Sozialversicherung

Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung bleiben bestehen. Jedes Arbeitseinkommen wird in der gesetzlichen Rentenversicherung verbeitragt. Personen mit geringen Einkommen erhalten einen steuerfinanzierten Zuschuss zu ihren Beiträgen. Beamte werden schrittweise einbezogen.

Splitting

Ehepaare verdoppeln ihren Leistungsanspruch, ihr Einkommen wird auf die Partner gleichmäßig verteilt versteuert.

Umsetzung

Die Einführung des existenzsichernden Grundeinkommens kann in einem ersten Schritt durch eine Änderung der Zuverdienstregelungen, der Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft und der Sanktionsregelungen im Sozialgesetzbuch II erfolgen.

Vermögen

Der Medianwert für Vermögen beträgt in Deutschland 60.000 Euro. Der Betrag könnte als Maßstab für von der Anrechnung freizustellendes Vermögen genommen werden. Selbstgenutztes Wohneigentum und Verkehrsmittel sollen nicht als Vermögen gewertet werden.

Verdeckte Armut

Zu verdeckter Armut kommt es, wenn Menschen, denen staatliche Leistungen zustehen, ihren Anspruch nicht wahrnehmen, zum Beispiel, weil sie sich schämen oder sie nicht genau wissen, welche Leistungen ihnen zustehen. Nach den Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) nehmen rund 40 Prozent der Leistungsberechtigten diese nicht in Anspruch. Die neue Leistungssystematik würde gegen verdeckte Armut wirken, weil die Antragstellung unkompliziert ist und keine Offenlegung der gesamten persönlichen Verhältnisse voraussetzt.

Wohngeld

Wenn die Grundpauschale mit Zuverdienst nicht für die Mietzahlungen reicht, etwa in Gegenden mit sehr hohen Wohnkosten, kann ergänzendes Wohngeld beantragt werden. In diesem Fall muss das Gesamteinkommen nachgewiesen werden. Maßstab für die Angemessenheit von Wohnungen muss sein, ob diese auf dem Wohnungsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen.

Zufluss

Einkommen wird mit dem entsprechenden Satz aus der Steuertabelle G besteuert. Bei schwankenden Einkommen kann mit dem Lohnsteuerjahresausgleich eine Rückerstattung erfolgen. Da das Einkommen in der Steuerklasse G unmittelbar monatsweise besteuert wird, kann es nicht zu Steuernachforderungen durch die Finanzämter kommen, soweit steuerpflichtige Personen ihr Einkommen korrekt angeben. Zu hohe Steuerzahlungen aufgrund eines ausnahmsweise hohen Monatseinkommens, z.B. aufgrund von Sonderzahlungen oder befristeten Aufträgen, werden im Folgejahr mit dem Lohnsteuerjahresausgleich ausgeglichen.

Zumutbarkeit

Da es keine Sanktionen gibt, fallen Vorschriften zur Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen weg. Arbeitsuchende können sich frei entscheiden.